

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 18. Mai 1954

21. Stück

97. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953.

98. Bundesgesetz: Steueränderungsgesetz 1954.

97. Bundesgesetz vom 7. April 1954, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 83 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In der Krankenversicherung der Rentner der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung sowie in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner für die freiwillig Weiterversicherten setzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Beitrag auf begründeten Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen des Erforderlichen fest. Der Beitrag darf den Betrag von S 24'20 monatlich, für die Jahre 1953 und 1954 von 30 S monatlich nicht übersteigen; die Festsetzung des Beitrages in einer Höhe von mehr als S 24'20 monatlich ist vorzunehmen, wenn der jeweilige Krankenträger nachweist, daß die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner diesen Betrag übersteigen und die allgemeine finanzielle Lage des Trägers der Krankenversicherung dies begründet. Die Träger der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung zahlen den Beitrag zur Krankenversicherung der zu ihnen zuständigen Rentner an die örtlich und sachlich zuständige Gebiets- beziehungsweise Landwirtschaftskrankenkasse ein. Der von den Trägern der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung von der Rente einzubehaltende Betrag wird mit monatlich S 4'40 festgesetzt.“

2. § 112 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversiche-

rungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 113, 114 Abs. 1 bis 3 und 5, 115 bis 117, Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind, nach den §§ 114 Abs. 4 und 5, 114 a, 114 b und 117 begünstigt.“

3. § 114 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Personen, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung erwerben. Für die Höhe der Beiträge und Steigerungsbeträge ist § 31 Abs. 1 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, entsprechend anzuwenden. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.“

4. Nach § 114 sind ein § 114 a und ein § 114 b folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 114 a. (1) Rentenansprüche mit Ausnahme des Anspruches auf Knappschaftssold ruhen beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger (§ 112 Abs. 1) ab 1. Mai 1950 von dem Zeitpunkt an nicht, in dem der Berechtigte — abgesehen von den Empfängern einer Witwen- oder Waisenrente — das 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr vollendet hat. Bei Renten aus der Invalidenversicherung wird auch der Grundbetrag gewährt.

(2) Abs. 1 gilt bei Zutreffen der übrigen dort angeführten Voraussetzungen auch für ehemalige österreichische Staatsbürger, die nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben.

(3) Zu Renten, die nach Abs. 1 oder 2 nicht ruhen, werden auch die Zuschläge nach den Anpassungsgesetzen und die Ernährungszulage gewährt, und zwar die Ernährungszulage ohne Anwendung der in den einschlägigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Ausschluß, Nichtgebühr bei Verpflegung in einer Anstalt oder zu Lasten eines Dritten und über ihre Herabsetzung, im nachstehenden Ausmaß:

R e n t e	Ernährungszulage für die Zeit vom		
	1. Mai bis 30. September 1950	1. Oktober 1950 bis 15. Juli 1951	16. Juli 1951 an
	monatlich (täglich) Schilling		
Zu Renten aus eigener Versicherung.	17'— (0'60)	57'— (1'90)	119'50 (4'—)
Zu Hinterbliebenenrenten.....	8'50 (0'30)	33'50 (1'10)	73'50 (2'40)

(4) Die nach den vorstehenden Absätzen zu gewährenden Leistungen können in den Aufenthaltsstaat des Berechtigten nur nach Maßgabe der Vorschriften der österreichischen Devisengesetzgebung überwiesen werden.

(5) Die Begünstigung nach Abs. 1 bis 3 wird nicht gewährt, wenn sich der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1954 länger als drei Jahre im Inland aufgehalten hat und dann wieder seinen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

§ 114 b. Österreichischen Staatsbürgern, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, sind die in den §§ 10 und 11 Z. 4 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, angeführten Ersatzzeiten bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen anzurechnen.“

5. Im § 117 Abs. 2 hat die Bezeichnung „§§ 113 bis 115“ zu lauten „§§ 113, 114 und 115“ und ist unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt anzufügen: „für Anträge auf die Begünstigung nach § 114 Abs. 4 und 5 tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist eine solche von einem Jahr.“

6. Im § 117 Abs. 3 hat die Bezeichnung „§§ 113 bis 116“ zu lauten „§§ 113, 114 Abs. 1 bis 3 und 5, 115 und 116.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

- a) mit dem 1. Jänner 1953 hinsichtlich des Art. I Z. 1,
- b) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Art. I Z. 2 bis 6.

(2) Bis zum Wirksamkeitsbeginn einer Neufestsetzung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gemäß § 83 Abs. 4 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Art. I Z. 1 sind die Beiträge an die einzelnen Träger der Krankenversicherung in der im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Bundesgesetzes festgesetzten Höhe zu entrichten.

(3) Anträge, die auf Grund des § 114 Abs. 4 oder 5 in der Fassung der 7. Novelle, BGBl. Nr. 190/1951, gestellt worden sind, werden durch die Vorschrift des Art. I Z. 3 nicht berührt.

(4) Von dem sich aus den Rentennachzahlungen gemäß Art. I Z. 4 für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis 31. Dezember 1953 ergebenden Aufwand, soweit dieser nicht durch den vom Bund gemäß § 85 Abs. 3 lit. b des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, zu leistenden Beitrag gedeckt ist, trägt der Bund ein Viertel.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. II Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Raab	Körner Maisel	Kamitz
------	------------------	--------

98. Bundesgesetz vom 9. April 1954, über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern (Steueränderungsgesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ist der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/1953) auf Antrag des Steuerpflichtigen zu kürzen

- a) um den vierfachen Betrag der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung oder
- b) nach Wahl des Steuerpflichtigen um einen Betrag, der als zulässige Absetzung für gewöhnliche Abnutzung von einer Grundlage zu berechnen ist, die ermittelt wird, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

der am Anfang des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/1953) noch vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ohne Rücksicht auf ihren Buchwert mit vier vervielfacht werden. Sofern eine Reichsmarkeröffnungsbilanz vorliegt, gelten die in dieser eingestellten Werte nur für die vor dem 17. März 1938 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages gemäß Abs. 1 bleiben Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, außer Betracht.

(3) Sind in den Kalenderjahren 1948 und 1949 abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) angeschafft oder hergestellt worden, so ist bei den im Abs. 1 genannten Einkünften der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/1953) auf Antrag des Steuerpflichtigen um den halben Betrag der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei diesen Wirtschaftsgütern zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung zu kürzen.

(4) Sind im Kalenderjahr 1950 abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) angeschafft oder hergestellt worden, so ist bei den im Abs. 1 genannten Einkünften der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/1953) auf Antrag des Steuerpflichtigen um ein Viertel des Betrages der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei diesen Wirtschaftsgütern zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung zu kürzen.

Artikel II.

(1) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Kalenderjahr 1953 sind laufende Mieteinnahmen für solche Räume, die hinsichtlich der Verrechnung der Mietzinse den Bestimmungen des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihnen nicht Werbungskosten entgegenstehen, die auf solche Räume entfallen. Die anteilmäßige Verteilung der Werbungskosten auf Räume der im ersten Satz genannten Art und auf andere Räume hat nach dem Ausmaß der benützbaren Fläche der Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten zu erfolgen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Kalenderjahr 1953 sind auf Antrag laufende Mieteinnahmen für solche Räume, die hinsichtlich der Verrechnung der Mietzinse den Bestimmungen des Mietengesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht unterliegen, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihnen nicht Werbungskosten entgegen-

stehen, die auf solche Räume entfallen. Der zweite Satz des Abs. 1 ist anzuwenden.

(3) Die gemäß Abs. 2 außer Ansatz gebliebenen Beträge werden endgültig steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr 1954 zur Deckung von Werbungskosten und von Aufwendungen für Verbesserungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 3 Mietengesetz in der jeweils geltenden Fassung verwendet worden sind. Werbungskosten, die aus diesen steuerfreien Beträgen gedeckt worden sind, sind nicht abzugsfähig und dürfen nicht auf die gemäß Art. V Abs. 2 Steueränderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 63, außer Ansatz gebliebenen Beträge angerechnet werden. Nicht verwendete Beträge sind für das Kalenderjahr 1954 nachzuersteuern.

Artikel III.

§ 5 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/1953) kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Einkommensteuergesetz zulässigen gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden, sofern der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 Einkommensteuergesetz ermittelt wird. Dasselbe gilt bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit des Wirtschaftsjahres 1954 (1953/1954) hinsichtlich der in diesem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.“

Artikel IV.

(1) Die Einkommensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen werden von natürlichen Personen nicht erhoben, wenn diese Abgaben zusammen den Betrag von S 31'20 für das Kalenderjahr nicht übersteigen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, für das Kalenderjahr 1954, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird (Lohnsteuer), für die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 endenden Lohnzahlungszeiträume.

Artikel V.

(1) Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1954 und vor dem 1. Juli 1955 enden, betragen die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

ohne weiteren Nachweis abzusetzenden Pauschbeträge für Werbungskosten

bei täglicher Lohnzahlung	750 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	45— S,
bei monatlicher Lohnzahlung	195— S,
bei jährlicher Lohnzahlung	2340— S.

(2) Für Lohnzahlungszeiträume, für welche die erhöhten Pauschbeträge für Werbungskosten gemäß Abs. 1 gelten, können steuerfreie Beträge wegen erhöhter Werbungskosten gemäß § 51 Abs. 3 Z. 1 und §§ 52 und 53 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, auf den Lohnsteuerkarten nur eingetragen werden, soweit die tatsächlichen Werbungskosten den Betrag von 195 S monatlich übersteigen.

(3) Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für die Kalenderjahre 1954 und 1955 zur Einkommensteuer veranlagt, so ist für Werbungskosten ohne besonderen Nachweis für jedes

Kalenderjahr ein Pauschbetrag von 2262 S abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres 1954 bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, auf 182 S für die ersten sechs Monate und auf 195 S für die zweiten sechs Monate. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres 1955 bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, auf 195 S für die ersten sechs Monate und auf 182 S für die zweiten sechs Monate.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65— für Inlands- und S 100— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.